

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1966	Nummer 71
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	5. 4. 1966	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	812

20363

I.

G 131;

hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 4. 1966
— B 3203 — 9040 IV/66

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 2. 9. 1965 (SMBL. NW. 20363) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften:

Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG**1 Zu § 29 i. Verb. mit § 115 Abs. 2 BBG:**

Die Erhöhungen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund des § 37 b des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) bzw. des Art. 2 § 33 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) i. d. F. des Rentenversicherungsänderungsgesetzes v. 9. Juni 1965 (BGBL. I S. 476 ff) sowie der entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes rechnen zu den Renten im Sinne des § 115 Abs. 2 Satz 1 BBG. Sie sind bei der Anrechnung auf die Versorgungsbezüge gemäß § 115 Abs. 2 BBG zu berücksichtigen.

2 Zu § 54 Abs. 4 und § 70 Abs. 5:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil v. 19. 10. 1965 — VI C 119.63 — entschieden, daß ein Unterhaltsbeitrag nach § 142 BBG kein Versorgungsbezug ist, der die Zahlung des Entlassungsgeldes nach § 54 Abs. 4 G 131 ausschließt.

Ich bitte daher, Entlassungsgeld nach § 54 Abs. 4 G 131 oder nach § 70 Abs. 5 G 131 auch dann zu zahlen, wenn der Antragsteller einen Unterhaltsbeitrag nach § 142 BBG, § 181 a Abs. 4 BBG oder § 181 b Abs. 1 BBG i. Verb. mit § 181 a Abs. 4 BBG erhält. Anträge, die wegen des Bezugs eines derartigen Unterhaltsbeitrags abgelehnt worden sind, bitte ich von Amts wegen wieder aufzugreifen und Entlassungsgeld zu zahlen.

3 Zu § 72, § 99 AKG und Art. 6 § 22 FANG:

3.1 Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen entschieden, daß bei der Nachversicherung nach § 72 G 131 die zuständige Versorgungsdienststelle nur die **dienstrechten** Voraussetzungen für die Nachversicherung festzustellen und bei Vorliegen dieser Voraussetzungen eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen habe. Über die **sozialversicherungsrechtlichen** Voraussetzungen für die Nachversicherung habe der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu entscheiden. Ihm obliege insbesondere die Prüfung, ob der Nachzuversichernde wegen seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst versicherungsfrei gewesen sei oder der Versicherungspflicht nicht unterlegen habe.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren und künftig nur noch festzustellen,

- a) ob der Antragsteller zum Personenkreis des G 131 gehört,
- b) ob und in welcher Zeit er vor dem 8. 5. 1945 im öffentlichen Dienst beschäftigt war,
- c) welches Entgelt er während der Beschäftigung im öffentlichen Dienst bezogen hat und
- d) ob und aus welchem Grunde ein Versorgungsanspruch nach dem G 131 nicht besteht.

Die Entscheidung darüber, ob die Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst bei der fiktiven Nachversicherung zu berücksichtigen oder aus den in den VV Nr. 7 Abs. 2 zu §§ 72 bis 74 G 131 genannten Gründen außer Betracht zu lassen sind, ist dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu überlassen. In der dem Rentenversicherungsträger zu übersendenden Bescheinigung sind jedoch Tatsachen

zu vermerken, die für die Entscheidung der Rentenversicherungsträger rechtserheblich sind (z. B. die Zahlung von Unterhaltszuschüssen, die Gewährung einer Abfindung, das Vorhandensein eines zur Nachentrichtung von Beiträgen verpflichteten Dienstherren).

In die Nachversicherungsbescheinigung ist außerdem für den Versicherungsträger ein Hinweis aufzunehmen, daß die Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst aufgeführt sind ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller während dieser Zeit wegen seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften des Reichsversicherungsgesetzes in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag.

3.2 Das bei der Durchführung der Nachversicherung nach § 72 G 131 nunmehr erforderliche Verfahren (Feststellung der Zeiten, die als nachversichert gelten, durch die Versorgungsdienststelle und den Rentenversicherungsträger) gilt nicht für die fiktiven Nachversicherungen nach § 99 AKG und Art. 6 § 22 FANG. In diesen Nachversicherungsfällen hat die Versorgungsdienststelle sowohl die dienstrechten als auch die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine fiktive Nachversicherung zu prüfen.

Hinweise zur Anwendung des BBesG**4 Zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6:**

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird Kinderzuschlag für Enkel gewährt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes verpflichtet sind. Ohne Prüfung der Unterhaltpflicht kann zur Vermeidung unbilliger Härten der Enkelkinderzuschlag gewährt werden

- a) für eheliche Kinder, wenn das Nettoeinkommen der Eltern die Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und die Kosten für Unterunft zuzüglich 20 v.H. des Gesamtbetrages nicht übersteigt,
- b) für uneheliche Kinder, wenn der Aufenthaltsort des Vaters des Kindes nicht ermittelt werden kann oder der Vater im Ausland lebt und dort rechtlich nur unter erheblich erschweren Umständen zu belangen wäre oder zu Zahlungen nicht oder nicht in nennenswertem Maße imstande ist und das Einkommen der Mutter die unter a) genannten Sätze nicht übersteigt.

Sozialhilfeleistungen sind nicht als Einkommen zu betrachten, auch wenn sie die unter a) genannten Regelsätze überschreiten.

5 Zu § 18 Abs. 2:

5.1 Unter „sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe“ sind Zuwendungen zu verstehen, die ihrem Wesen nach Arbeitsentgelt sind. Dies ist anzunehmen, wenn das Kind im Rahmen des Ausbildungsvorhältnisses

- a) für seine geleistete Arbeit gleich einer vollwertigen Arbeitskraft entlohnt wird (vgl. die Urteile des BVerwG v. 17. 10. 1963 — BVerwG VIII C 3063 — OVG Koblenz — 2 C 24/59 — und BVerwG VIII C 113.63 — OVG Münster — I A 494/60 — ZBR. Heft 1. Januar 1965, S. 23) oder
- b) Zuwendungen mindestens in Höhe der Anfangsbezüge der Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe erhält, die für einen voll ausgebildeten Bediensteten in der gleichen Tätigkeit, wie sie das kinderzuschlagsberechtigende Kind ausübt, maßgebend ist.

5.2 Eine einjährige Assistententätigkeit vor Studienreferendaren und Studenten zum Sprachstudium an ausländischen Schulen im Rahmen des Assistentenaustausches gilt als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG. Die vom ausländischen Staat

gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nicht als sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe anzusehen. Kinderzuschlag kann daher gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Allgemeine Hinweise

- 6 Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (SZG):
- 6.1 Zur Bemessungsgrundlage der jährlichen Sonderzuwendung (§ 7 i. Verb. mit § 4 Abs. 2 SZG) gehören nicht
- a) der Unfallausgleich (§ 139 BBG),
 - b) der Ausgleichsbetrag nach § 181 a Abs. 2 BBG,
 - c) der Frauenzuschlag,
 - d) die Pflegekosten und der Zuschlag zum Unfallruhegehalt (§ 138 BBG).
- 6.2 In Kapitalabfindungsfällen ist Bemessungsgrundlage für die Sonderzuwendung nur der im Monat Dezember gezahlte, nicht gemäß § 43 Abs. 5 G 131 erloschene Teil des Versorgungsbezuges.
- 6.3 Die Sonderzuwendung bleibt bei der Bemessung des Sterbegeldes, einer Witwenabfindung oder einer Kapitalabfindung im Monat Dezember außer Betracht.
- 6.4 Der nach § 7 SZG für Versorgungsempfänger vorgesehene Grundbetrag wird, wenn die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 SZG erfüllt sind, in Höhe von 33½ v.H. der Dezemberbezüge gewährt. Dies gilt auch dann, wenn Versorgungsbezüge nicht während des gesamten Kalenderjahres zustanden. Eine dem § 6 Abs. 2 SZG entsprechende Regelung ist für Versorgungsempfänger nicht vorgesehen.
- 6.5 Versorgungsempfänger, denen ein Gnadenurteil in vollem Umfang erteilt worden ist, haben sämtliche Rechte aus ihrer früheren Rechtsstellung zurück erhalten, wobei im einzelnen entweder die beamten- und versorgungsrechtlichen Folgen eines Strafurteils beseitigt worden sind oder die im Disziplinarurteil ausgesprochene Höchstrafe aufgehoben worden ist. Diese Personen sind daher nicht von der Gewährung der Sonderzuwendung gemäß § 5 SZG ausgeschlossen.
- 6.6 Bei der Ruhensregelung (§§ 158, 160 BBG) sind Versorgungsbezug und Sonderzuwendung als Einheit anzusehen. Der gemäß § 9 SZG um 33½ v.H. und um den Sonderbetrag für Kinder (§ 8 SZG) erhöhten Höchstgrenze ist das Verwendungseinkommen oder der spätere Versorgungsbezug einschließlich etwaiger, der Ruhensregelung unterliegender Zuwendungen (Sonderzuwendung, Weihnachtszuwendung) gegenüberzustellen; der Unterschied ist der zahlbare Restbetrag aus Versorgungsbezug und Sonderzuwendung.

In den Fällen des § 158 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamten gesetzes i. d. F. des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften v. 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007) ist künftig — erstmal für den Monat Dezember 1967 — folgendes zu beachten:

Nach § 158 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamten gesetzes gilt als Höchstgrenze der Betrag nach Nr. 1, erhöht um 60 v.H. des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt. Maßgebende Höchstgrenze im Sinne des § 9 Satz 2 SZG ist auch in den Fällen des § 158 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamten gesetzes die Höchstgrenze nach Nr. 1. Bei dieser ist die in § 9 Satz 2 SZG vorgeschriebene Erhöhung um 33½ v.H. vorzunehmen.

Beispiel:

Ruhegehalt (einschl. Sonderzuwendung)	1 200,— DM
Verwendungseinkommen (einschl. Sonderzuwendung)	1 400,— DM
a) Gesamteinkommen	2 600,— DM

b) Höchstgrenze nach § 158 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamten gesetzes erhöht um 33½ v.H.	1 200,— DM 400,— DM <u>1 600,— DM</u>
---	---

c) Das Gesamteinkommen (a) übersteigt die erhöhte Höchstgrenze (b) um 60 v.H. hier von	1 000,— DM 600,— DM
--	------------------------

d) neue Höchstgrenze nach § 158 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamten gesetzes (1 600,— DM + 600,— DM)	2 200,— DM
---	------------

e) abzüglich Verwendungseinkommen (einschl. Sonderzuwendung)	1 400,— DM
--	------------

f) zu zahlendes Teilruhegehalt (einschl. Sonderzuwendung)	800,— DM
---	----------

- 6.7 Die Sonderzuwendung ist bei der Berechnung eines Versorgungslastenanteils gemäß § 42 G 131 und bei der Berechnung von Zuschüssen nach § 78 a G 131 zu berücksichtigen.

7 Viertes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften:

- 7.1 Durch das Vierte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften v. 31. August 1965 (BGBl. I S. 1024) ist die Altersgrenze für die Zahlung des Waisengeldes nach § 164 Abs. 2 BBG und des Kinderzuschlags nach § 18 Abs. 2 und 3 BBesG ab 1. 7. 1965 auf das vollendete 27. Lebensjahr angehoben worden.

Ist die Zahlung des Waisengeldes nach § 164 Abs. 2 Nr. 1 BBG wegen Erreichens der bisherigen Altersgrenze eingestellt worden, so ist die Zahlung ab 1. 7. 1965 von Amts wegen wieder aufzunehmen, falls die Voraussetzungen noch vorliegen. Ist eine Schul- oder Berufsausbildung bis zum 31. 12. 1965 und nach Vollendung des 25. Lebensjahrs der Waise aufgenommen worden, so ist Waisengeld vom Ersten des Monats, in dem die Schul- oder Berufsausbildung aufgenommen worden ist, frhestens jedoch vom 1. 7. 1965 ab, zu zahlen, wenn der Antrag bis zum 31. 12. 1965 gestellt worden ist. In den übrigen Fällen ist die RL Nr. 2 zu § 164 BBG zu beachten.

- 7.2 Bei einer Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung ist ab 1. 7. 1965 der Kinderzuschlag und das Waisengeld um den Verzögerungszeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus zu gewähren. Dies gilt auch dann, wenn die Verzögerung der Ausbildung bereits nach bisherigem Recht zu einer Weitergewährung des Kinderzuschlags und des Waisengeldes über das 25. Lebensjahr hinaus geführt hat.

- 7.3 Die Änderung des Ortszuschlages auf Grund des Artikels I Nr. 3 des Vierten Änderungsgesetzes (Änderung der Tarifklasse für bestimmte Besoldungsgruppen) gilt nur für die unter § 48 a BBesG fallenden Versorgungsempfänger. Dazu gehören auch die unter § 52 Abs. 1 G 131 fallenden versorgungsberechtigten Angestellten, deren ruhegehälftige Dienstbezüge sich gemäß § 48 a BBesG nach einer Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A oder B bemessen. Unter § 48 b BBesG fallende Versorgungsempfänger, insbesondere die von dieser Vorschrift erfassten versorgungsberechtigten Angestellten, nehmen an dieser Ortszuschlagsänderung nicht teil.

8 Haushaltssicherungsgesetz:

Durch das Haushaltssicherungsgesetz v. 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) ist das Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften v. 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007) und des Vierten Gesetzes zur Änderung des G 131 v. 9. September 1965 (BGBl. I S. 1203) um 1 Jahr hinausgeschoben worden. Beide Gesetze treten erst am 1. Januar 1967 in Kraft.

Das Haushaltssicherungsgesetz hat außerdem die Geltungsdauer der Vorschrift des § 35 Abs. 4 G 131

um 1 Jahr verlängert. § 35 Abs. 4 G 131 tritt am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

9 Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz:

Die auf Grund des Fünften Gesetzes über die Erhöhung vor Dienst- und Versorgungsbezügen (Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz) v. 23. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2118) vom 1. Januar 1966 bis 30. September 1966 geltenden Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen sind aus den Anlagen 1—3 zu ersehen.

10 Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz — FANG —:

Die Anwendung des Art. 6 § 18 FANG ist **nicht** davon abhängig, daß die aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedener Personen oder deren Hinterbliebene am 8. 5. 1945 ihren Wohnsitz oder dauer-

den Aufenthalt im Geltungsbereich des FANG gehabt oder danach begründet haben.

11 Berichtigungen früherer Runderlasse:

- 11.1 In Abschnitt I Buchstabe D des RdErl. v. 2. 1. 1961 (SMBL. NW. 20363) ist als vorletzter Satz einzufügen:
„Eine Ausgleichsrente nach § 41 BVG, ein Zuschlag nach § 41 Abs. 4 BVG und ein Schadensausgleich nach § 40 a BVG sind jedoch wegen ihres subsidiären Charakters bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages außer Betracht zu lassen.“
- 11.2 In Abschnitt III Buchstabe A Nr. 2 des RdErl. v. 31. 5. 1961 (SMBL. NW. 20363) ist der zweite Absatz zu streichen.
- 11.3 Nummern 11, 11.1 und 11.2 des RdErl. v. 29. 1. 1965 (SMBL. NW. 20363) sind zu streichen und die Anlagen 1—4 zu entfernen.

Anlage 1

Monatliche Mindestversorgungsheizüge nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3, § 127 Abs. 1 Satz 3 BBG
vom 1. Januar bis 30. September 1966

Stufe des Ortszuschlags	Lödige bis zum vollenen 40. Lebensjahr	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigten Kindern					
		1	2	3	4	5	6
Ruhegehalt	409,37	445,77	463,32	485,42	507,52	529,62	551,72
Witwengeld		267,47	278,-	291,26	304,52	317,78	331,04
Halbwaisengeld		53,50	55,60	58,26	60,91	63,56	66,21
Vollwaisengeld		89,16	92,67	97,09	101,51	105,93	110,35
I. Ortsklasse S							
Ruhegehalt	394,42	425,62	442,52	463,32	484,12	504,92	525,72
Witwengeld		235,38	265,52	278,	290,48	302,96	315,44
Halbwaisengeld		51,08	53,11	55,60	58,10	60,60	63,09
Vollwaisengeld		85,13	88,51	92,67	96,83	100,99	105,15
II. Ortsklasse A							
Ruhegehalt							553,02
Witwengeld							331,82
Halbwaisengeld							66,37
Vollwaisengeld							10,61

Anlage 2

Monatliche Mindestunfall- und Mindestkriegsunfallversorgungsleistungen nach § 140 Abs. 1, § 144 Abs. 1, 2, § 145, § 181 a BBG vom 1. Januar bis 30. September 1966.

Stufe des Ortszuschlags	Lodige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Lodige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwe, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigte Kinder	Verheiratete (Verwitwe, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigten Kindern						
			1	2	3	4	5	6	7
I. Ortsklasse S									
Ruhegehalt	472,35	514,35	534,60	560,10	585,60	611,10	636,60	669,60	
Witwengeld	308,61	320,76	326,06	351,36	366,66	381,96	401,76		
Waisengeld § 144 Abs. 1	154,31	160,38	168,03	175,68	183,33	190,98	200,88		
Halbwaisengeld	61,73	64,16	67,22	70,28	73,34	76,40	80,36		
Vollwaisengeld	102,87	106,92	112,02	117,12	122,22	127,32	133,92		
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	188,94	205,74	213,84	224,04	234,24	244,44	254,64	267,84	
II. Ortsklasse A									
Ruhegehalt	455,10	491,10	510,60	534,60	558,60	582,60	606,60	638,10	
Witwengeld	294,66	306,36	320,76	335,16	349,56	363,96	382,86		
Waisengeld § 144 Abs. 1	147,33	153,18	160,38	167,58	174,78	181,98	191,43		
Halbwaisengeld	58,94	61,28	64,16	67,04	69,92	72,80	76,58		
Vollwaisengeld	98,22	102,12	106,92	111,72	116,52	121,32	127,62		
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	196,44	204,24	213,84	223,44	233,04	242,64	255,24		

Anlage 3

Monatliche Mindestkürzungsgrenze nach § 158 Abs. 4 BBC;
vom 1. Januar bis 30. September 1966

Stufe des Ortszuschlags	Mindestkürzungsgrenze Ruhestandsbeamter u. Witwe Waise	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigten Kindern					
		1	2	3	4	5	6
	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahrs sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigte Kinder	1	2	3	4	5	6
1. Ortsklasse S							8
Mindestkürzungsgrenze Ruhestandsbeamter u. Witwe Waise	787,25	857,25	891,-	933,50	976,	1.018,50	1.061, 446,40
	342,90	356,40	356,40	373,40	390,40	407,40	
II. Ortsklasse A							
Mindestkürzungsgrenze Ruhestandsbeamter u. Witwe Waise	753,50	818,50	854,-	891,-	931,	971,	1.011, 425,40
	327,40	327,40	340,40	356,40	372,40	388,40	

- MBl. NW, 1966 S. 812.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g	Bis 300 g
Eierleigwaren	Schokoladeware
Traubenzucker	Bis je 250 g
Babynahrung	Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Obst und Süßfrüchte	Kakao
Bis je 500 g	Milchpulver
Hartwurst } zusammen	Käse
Speck } bis 1000 g	Bis je 50 g
Margarine } zusammen	Eipulver
Butter } bis 1000 g	Tabakpulver (höchstens 48 Zigaretten oder 8 Zigarren oder 20 Zigarillos oder 50 g Tabak)
andere Fette	
Nüsse	
Mandeln	
Zitronat	
Rosinen	
Backobst	
Kekse, Teegebäck	

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM	Über 5,— DM
Druckknöpfe, Haken, Ösen	Anoraks
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln	Bettwäsche
Nähzubehör (Garn usw.)	Blusen
Perlmuttknöpfe	Grobleinen
Reißverschlüsse usw.	Kinderkleidung
Bis 5,— DM	Lederhosen
Babyartikel	Oberwäsche, Unterwäsche
Babywäsche	Pullover
Damenstrümpfe	Miederwaren
Herrensocken (Kräuselkrepp)	Schirme (Knirpse)
moderne Hosenträger	Schuhe und Zubehör
Schals, Tücher	waschbare Krawatten
Wolle	Wolle und Wollwaren
Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.	Kunstfasermäntel

Lederwaren

Bis 5,— DM	Einkaufstaschen
Etuis	Geldbörsen
Geldbörsen	Handtaschen
Taschenmaniküren	Reisenecessaires
Über 5,— DM	Taschenmaniküren
Aktentaschen, Kollegmappen	Lederhandschuhe
Brieftaschen	Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen	Nägel, Schrauben, Haken
Bleistifte	Schulhefte
Minen für Kugelschreiber	Schwämme
Blumensamen	Feinwaschmittel
Gasanzünder	Zeichenblocks
Haarklammern	Fahrradzubehör
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel (wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasierklingen, Gesichtswasser, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-taschenfücher, Toilettengeschenke)	Feuerzeuge
Klebstoff in Tuben	Glühbirnen
Kunstpostkarten	Laubsägen
	Scheren, Taschenmesser
	Spieldosen, Gummibälle
	Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbursten, Topschrubber, Fensterleder, Vliestofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2–3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g
Schokoladeware	300 g
Tabakerzeugnisse	50 g

} je Sendung
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.
8. Der Versand von Büchern in Geschenksendungen ist erlaubt.
9. Verboten: Bücher politischen, historischen oder militärischen Inhalts, Zeitungen und Zeitschriften, Comics und Groschenhefte, Kataloge, Kriminalromane.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.